

- **Plausible Sachverständigenkosten sind zu ersetzen**

AG Hanau vom 05.04.2019, AZ: 39 C 37/19 (19)

Hintergrund

Vornehmlich streiten die Parteien um die Begleichung der restlichen Sachverständigenkosten. Die zu 100 % einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte zunächst das Honorar in Höhe von 366,00 €.

Offen bleibt ein Betrag von 42,17 €, welchen die Klägerin – aus abgetretenem Recht – erstattet verlangt.

Aussage

Zunächst ist die Klägerin aktivlegitimiert. Das Bestreiten der Beklagten diesbezüglich geht ins Leere.

Die beklagte Haftpflichtversicherung muss auch die übrigen 42,17 € zahlen. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach eben diesen Grundsätzen frei die Mittel der Schadenbeseitigung wählen und den Weg der Schadenbeseitigung einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Darüber hinaus ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens zu beauftragen. Sind diese Kosten aus der Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen nachzuvollziehen, so scheinen sie notwendig und zweckmäßig und gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand.

Dabei obliegt dem Geschädigten die Last des sogenannten Wirtschaftlichkeitsgebots. Er ist gehalten, den wirtschaftlichsten Weg der Mangelbeseitigung einzuschlagen, ohne jedoch Marktforschung in Bezug auf verschiedene Honorare der Sachverständigen zu betreiben. Dies sei ihm nicht zuzumuten.

Im vorliegenden Fall ist dem Geschädigten kein Versäumnis vorzuwerfen. Das bemessene Grundhonorar des Sachverständigen beläuft sich auf ca. 33,9 % der von ihm ermittelten Reparaturkosten und lässt kein Missverhältnis erkennen.

Die Nebenkosten des Gutachters sind des Weiteren auch nicht zu beanstanden und orientieren sich an den Vorgaben des JVEG zuzüglich 20 %.

Praxis

Sind die Gutachterkosten plausibel, nachvollziehbar und für den Geschädigten offensichtlich nicht erhöht, so gehören sie zum erforderlichen Herstellungsaufwand, den er vom Schädiger ersetzt verlangen kann.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG München, Urteil vom 30.07.2019, AZ: 344 C 663/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig.

Für die Instandsetzung seines Fahrzeugs wurden dem Kläger insgesamt 11.143,12 € in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag entspricht den im vorgerichtlichen Schadengutachten kalkulierten Kosten.

Der beklagte Haftpflichtversicherer nahm jedoch technische Abzüge vor und regulierte lediglich 10.989,52 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage vollumfänglich begründet. Es ist dabei nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei sämtlichen in der Reparaturrechnung ausgewiesenen Arbeiten um erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und bei sämtlichen Kleinersatzteilen um notwendige handelt. Es kommt insofern allein darauf an, ob der Kläger die Reparatur in dem im Gutachten des Sachverständigen festgelegten Umfang in Auftrag geben durfte.

Der Geschädigte, der das Unfallfahrzeug selbst in Reparatur gibt, kann gemäß § 249 Abs. 2 BGB den Geldbetrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist, dabei ist der Schaden subjektbezogen zu bestimmen.

„Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einfluss stattfinden muss.“

Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Dabei sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten.

Zudem bestehe kein Grund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen. Bereits im Gutachten des Sachverständigen wurden die Innen- und Außenreinigung des Fahrzeugs sowie die in Ansatz gebrachten Kleinersatzteile aufgeführt.

„Zu der sog. Kleinersatzteilpauschale ist im Übrigen aufzuführen, dass aus zahlreichen in anderen Fällen eingeholten Gutachten gerichtsbekannt ist, dass eine sog. Kleinteilepauschale von 2 % üblicherweise im Rahmen einer Fahrzeuginstandsetzung berechnet wird. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale zur Abgeltung von Positionen, welche in kleinsten Teileinheiten im Rahmen der Reparaturmaßnahmen verbraucht werden (Kleinstmengen von Schmierfetten, Wartungssprays, Korrosionsschutzmitteln, Rostlöser o.ä.). Hintergrund dieser Praxis ist, dass eine exakte Erfassung entsprechender Kleinstteile und Verbrauchsmaterialien aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll möglich wäre.“

Dem Kläger ist zudem kein Verstoß gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht anzulasten. Ein solcher ist weder vorgetragen noch feststellbar.

Praxis

Auch das AG München ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt. Der Geschädigte darf sich darauf verlassen, dass ein Reparaturbetrieb wirtschaftlich repariert, wenn er sich nach den Vorgaben eines Gutachtens richtet.

- **Unfallersatzwagen nach Verkehrsunfall – Anmietdauer und erforderliche Höhe der Mietwagenkosten**

AG Zittau (Zweigstelle Löbau), Urteil vom 15.05.2019, AZ: 5 C 495/18

Hintergrund

Der Kläger machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 07.05.2018 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung zu 100 % stand fest. Nach dem Unfall war der klägerische VW Tiguan nicht mehr fahrbereit. Per Schreiben vom 08.05.2018 wurde die Beklagte aufgefordert, sich zur Haftung zu erklären.

Am 14.05.2018 wies die Beklagte den Prozessbevollmächtigten des Klägers schriftlich darauf hin, dass man den Schaden im Rahmen der Eintrittspflichtigkeit regulieren werde. Wenn der Mandant einen Mietwagen benötige, biete man gerne an, ihn an eigene Partner zu vermitteln.

Das Haftpflichtgutachten ging am 16.05.2018 in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers ein. Hierauf verwies der Klägervertreter auf den erheblichen Reparaturschaden (10.426,00 € brutto an Reparaturkosten), er warnte die Beklagte, dass der Mandant nicht in der Lage sei, die Reparaturkosten vorzuschießen.

Weiterhin forderte er noch einmal zur unmissverständlichen Anerkennung der Eintrittspflichtigkeit auf.

Dem kam die Beklagte am 22.05.2018 schriftlich nach. Am 22.05.2018 beauftragte der Kläger die Reparatur und die Werkstatt begann mit den Arbeiten. Diese dauerten bis zum 29.05.2018 an. An diesem Tag gab der Kläger das zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls angemietete Fahrzeug zurück.

Die Werkstatt berechnete für den Mietwagen insgesamt 1.581,99 €. Außerdem verlangte sie für die Verbringung und Unterstellung des verunfallten Fahrzeugs des Klägers im Zeitraum 07.05.2018 bis 22.05.2018 insgesamt 285,60 €. Diesen Betrag bezahlt die Beklagte nicht. Bei dem Mietwagenkosten verblieb eine Differenz in Höhe von 745,43 €.

Der Kläger obsiegte vor dem AG Zittau vollumfänglich.

Aussage

Bezüglich der Höhe der Mietwagenkosten stellt das AG Zittau fest, dass der Kläger nur diejenigen Kosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in dessen Lage zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs für erforderlich halten durfte. Der Geschädigte müsse allerdings nicht das allergünstigste Angebot suchen. Die erforderlichen Mietwagenkosten könnten geschätzt werden.

Eine Schätzung anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer lehnte das Gericht allerdings ab. Dies vermische unzulässigerweise die verschiedenen Schätzungsgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt worden seien. Dies habe keine genaue Abbildung des örtlich relevanten Mietwagenmarktes zur Folge.

Eine Schätzung nach Fraunhofer lehnte das Gericht klar ab. Die Datenerhebung habe in erster Linie über das Internet und in geringer Anzahl über das Telefon stattgefunden. Die Datenbasis beruhe darüber hinaus überwiegend auf Internetangeboten von nur sechs großen Vermietungsunternehmen.

Auch monierte das AG Zittau die lediglich zweistellige Zuordnung von Postleitzahlen. Auch die Vorbuchungsfrist, welche bei der Ermittlung des Fraunhofer-Institutes zugrunde gelegt wurde, sei zu bemängeln.

Demgemäß schätzte das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten der Höhe nach anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Preisangebote anderer Autovermieter – ohne näheren Bezug zu den konkreten Einzelheiten der hier vorliegenden Anmietsituation – seien nicht geeignet, einen wesentlich günstigeren Tarif für den Anmietzeitraum darzulegen. Sie begründeten auch keine durchgreifenden Zweifel an der herangezogenen Schwacke-Liste.

Bei den Internetausdrucken habe es sich nicht um konkrete Angebote gehandelt. Auch habe es an der Vergleichbarkeit dieser Angebote gemangelt. So sei kein bestimmtes Fahrzeugmodell angegeben gewesen, es habe keine Angaben zur Vorfinanzierung gegeben und zweifelhaft sei auch gewesen, ob die Leistungen am Wohnort des Geschädigten für den fraglichen Zeitraum überhaupt zur Verfügung gestanden hätten.

Außerdem sei es grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadenbeseitigung zu finanzieren. Der Kläger habe auch nicht gegen Erkundigungspflichten verstoßen. Daran wäre nur dann zu denken gewesen, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Schwacke-Wert und dem tatsächlichen Tarif bestanden hätte.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Dresden (Urteil vom 18.12.2013, AZ: 7 U 606/13) sei von einem beachtlichen Missverhältnis erst dann auszugehen, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden wäre.

Das AG Zittau bestätigt auch die Erforderlichkeit der Anmietdauer von 23 Tagen. Der Kläger habe das Gutachten unstreitig bereits am 07.05.2018 beauftragt. Dass dieses dann erst tatsächlich am 16.05.2018 vorlag, sei nicht vom Kläger verschuldet gewesen. Der Kläger dürfe auch das Vorliegen des Gutachtens abwarten. Der Geschädigte sei auf das schriftliche Gutachten als Entscheidungsgrundlage für sein weiteres Handeln angewiesen.

Das Schreiben der Beklagten vom 14.05.2018 habe keine ausdrückliche Anerkennung der Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach enthalten. Mit der Formulierung, den Schaden insoweit zu regulieren, als Eintrittspflichtigkeit bestünde sei „Alles und Nichts“ gesagt.

Auch die Stellplatzkosten sprach das AG Zittau in voller Höhe zu. Die gemäß § 249 BGB zu erstattenden Unterstellkosten seien logische Konsequenz des zu leistenden Schadenersatzes.

Praxis

Das AG Zittau (Zweigstelle Löbau) schätzte anhand des anerkannten Schwacke-Automietpreisspiegels die erforderlichen Mietwagenkosten. Mit nachvollziehbarer Begründung erteilte es einer Schätzung anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels bzw. auch einer Mittelwertschätzung nach Schwacke und Fraunhofer eine Absage.

Die Rechte des Geschädigten werden weiterhin dadurch gestärkt, dass dieser auch im Vorfeld der Reparatur – für den Fall, dass das Fahrzeug eben nicht nutzbar ist – schon einen Ersatzwagen anmieten darf.

Der Geschädigte darf grundsätzlich das Vorliegen des schriftlichen Gutachtens als Entscheidungsgrundlage abwarten. Dies gilt erst recht, wenn die unfallgegnerische Versicherung – wie häufig – nicht klar die Haftung anerkennt. Die Formulierung, man werde im Rahmen der Eintrittspflichtigkeit regulieren, stellt jedenfalls kein belastbares Haftungsanerkennnis dar.